

Abendblatt

68. Jahrgang

Expedition: Esfingerstrasse 1
656 Telefon 656

Inserate: Publistas A.-G.
Postkontonummer 111327

des Postvereins: halbjährlich Fr. 25.— vierteljährlich Fr. 12.50
Abhandlung: Man abonniert direkt bei der Expedition
Wohnung: — Inserationspreis für die Schweiz 30 Cts. die
für das Ausland 40 Cts. Bestellpreis Fr. 1.50 die Zeile.
Publistas A.-G. in Bern und deren Filialen im In- und Auslande.

Einschränkung der Lebenshaltung

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement gibt in einem Kreisreiben an die Kantonsregierungen zu dem heute in Kraft tretenden Bundesratsbeschluss betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung folgende Erläuterungen:

Fleischlose Tage und eingeschränkte Mahlzeiten

Gemäß Art. 1 ist Dienstags und Freitags der Genuß von Fleisch von Haustieren des Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schaf- und Pferdegeschlechtes jedermann verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind Leber, Nieren, Hirn, Milien, Herz, Lungen, Rutteln, Getöse, Blut- und Leberwürste, die somit auch Dienstags und Freitags verzehrt werden dürfen. Durch die Umschreibung des Verbotes in Art. 1 ist auch klar gestellt, daß sich dieses weder auf Fische noch auf Geflügel und Wildbret bezieht.

In direktem Zusammenhang mit Art. 1 steht die Vorschrift des Art. 3. Während die Vorschrift des Art. 1 (fleischlose Tage) für jedermann, also für Gasthöfe und Wirtschaften wie für Privathaushaltungen gilt, bezieht sich die Vorschrift des Art. 3, wonach mit einer Mahlzeit nur eine Fleisch- oder eine Eierspeise genossen werden darf, nur auf Gasthäuser, Restaurants, Wirtschaften, Pensionen und ähnliche Betriebe. In diesen darf also eine Mahlzeit nur eine Fleisch- oder eine Eierspeise umfassen. Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildbret, sowie die vom Verbote des Art. 1 ausgenommenen Spezialitäten, nicht aber Fische. Es können somit Fische sowohl Dienstags und Freitags wie an den andern Tagen frei genossen werden. Gasthöfe dürfen also beispielsweise auch Dienstags und Freitags neben Geflügel oder Wildbret, oder einer Eierspeise oder sogenannten Eingeschlacht, wie es in Art. 1 näher bezeichnet ist, Fische abgeben.

Als Fleischspeise sind gemischte Fleischplatten zulässig, wie sie schon vor dem Erlass dieser Vorschriften üblich waren, wie zum Beispiel die sogenannte "Berner Platte" oder verschiedene Sorten von Fleisch in kaltem Ausschnitt. Als Eierspeisen sind solche Gerichte zu betrachten, welche ausschließlich oder vorwiegend aus Eiern bestehen, wie Spiegeleier, Rühreier, Omelette, Pfannkuchen, während Speisen, die einen verhältnismäßig kleinen Zusatz von Eiern enthalten, wie zum Beispiel Boudin und Aufläufe nicht als solche zählen. Platten, die aus Fleisch- und Eierspeisen bestehen, wie zum Beispiel Beefsteak mit Ei, mit Nieren gefüllte Omelette oder Schinken mit Ei, sind, weil sie eine Fleisch- und eine Eierspeise enthalten, verboten.

Es sei noch ausdrücklich festgestellt, daß der Verkauf von Fleisch in Metzgereien und anderen Abgabestellen Dienstags und Freitags nicht verboten ist.

Durch Art. 1, Absatz 2 und Art. 3, Absatz 3, ist den Kantonsregierungen oder von diesen bezeichneten Amtsstellen das Recht eingeräumt, für besondere Festlichkeiten und Feiertlichkeiten im einzelnen Falle Ausnahmen zu gestatten. Darüber, ob die Kantonsregierungen dieses Recht selbst durch eines ihrer Departemente oder durch eine andere Behörde ausüben lassen wollen, ist nichts vorgeschrieben; es bleibt die Ordnung dieses Punktes den Kantonsregierungen vorbehalten. Die Erteilung von Ausnahmen bezieht sich sowohl auf die fleischlosen Tage (Art. 1), wie auf die Einschränkung der Mahlzeit (Art. 3, speziell Absatz 3).

Das Kreisreiben ersucht die Kantonsregierungen dringend, dafür Sorge zu tragen, daß solche Ausnahmegewilligungen so wenig wie möglich und, wo es geschehen muß, in tunlichst beschränktem Umfang erteilt werden. Was zunächst Privathäuser anbelangt, so unterliegen diese ja für fünf Tage der Woche keinen Einschränkungen. Es können also Festlichkeiten und Feiertlichkeiten auf nicht fleischlose Tage verlegt werden. Zugabe ist, daß auch hier Ausnahmen vorkommen können, wenn die Beteiligten nicht die Möglichkeit haben, die Festlichkeiten oder Feiertlichkeiten auf den einen oder andern Tag festzusetzen. Aber diese Fälle sind verhältnismäßig selten.

Was Gasthäuser, Wirtschaften und Restaurants betrifft, so darf daran erinnert werden, daß die dargelegten Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses noch eine ziemliche Freiheit lassen und auch Hotels gestatten, ein recht gutes Menü aufzustellen. Deshalb soll auch hier nur aus erheblichen dringenden Gründen eine Ausnahme erlaubt werden. Man darf vom Schweizervolk verlangen, daß sich ein jeder an seinem Orte etwas einschränke, und es ist durchaus nicht notwendig, daß in diesen ernsten Zeiten große und komplizierte Gastmähler bei allen möglichen Gelegenheiten veranstaltet werden. Eine gewisse Einfachheit ist die mindeste Konzession, die dem Ernste der Lage gemacht werden muß. Deshalb soll in der Erteilung der Be-